

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	30.05.2018	öffentlich
Sozial- und Gesundheitsausschuss	19.06.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) in OWL
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz zwischen der Stadt Bielefeld und den Kreisen in Ostwestfalen-Lippe**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Sozial- und Gesundheitsausschuss, 16.05.2017, TOP 6, DS-Nr. 4838/2014-2020
Sozial- und Gesundheitsausschuss, Mitteilung am 12.09.2017
Rat, 01.06.2017, TOP 13, DS-Nr. 4838/2014-2020

Sachverhalt:

Das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) ist am 01.07.2017 in Kraft getreten.

Durch die Zustimmung des Rates der Stadt Bielefeld und der Kreistage der sechs OWL-Kreise zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung konnte die interkommunale Zusammenarbeit zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem ProstSchG realisiert werden. Die Bezirksregierung Detmold hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 22.08.2017 genehmigt und am 28. August im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Stadt Bielefeld kann somit wesentliche Aufgaben auch für die beteiligten Kreise ab September 2017 durchführen. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt im Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (gesundheitliche Beratung) und im Ordnungsamt (rechtliche/soziale Beratung und Anmeldung).

Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden Informationen auf den Internetseiten der Stadt Bielefeld bereitgestellt.

- Gesundheitsamt: http://www.bielefeld.de/de/rv/ds_stadtverwaltung/gvla/pros/ges/
- Ordnungsamt: http://www.bielefeld.de/de/rv/ds_stadtverwaltung/ordg/pros/ber/

Darüber hinaus wurden Flyer und Visitenkarten erstellt und es gab (und gibt) Berichte in den regionalen Medien.

Gesundheitsamt:

Gesundheitliche Beratung nach §10 ProstSchG

Die gesundheitliche Beratung ist zwingende Voraussetzung für die Anmeldung, dabei soll in der Umsetzung auf eine klare, institutionelle und räumliche Trennung zwischen den anonymen Beratungs- und Untersuchungsangeboten der Gesundheitsämter nach § 19 Infektionsschutzgesetz und den aus dem Prostituiertenschutzgesetz erwachsenen Aufgaben der Ordnungsbehörden geachtet werden. Die gesundheitliche Beratung wird gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für ganz OWL wahrgenommen.

Mit dem Stellenplan 2018 wurden im Gesundheitsamt 1,4 Stellen bereitgestellt. Die Gesundheitsberatung erfolgt durch eine Sozialarbeiterin in Vollzeit und eine Fachärztin (Gynäkologin) mit 12 Std./Woche. Steigende Beratungswünsche verursachten zwischenzeitlich im Januar 2018 längere Wartezeiten, die aber durch eine befristete Aufstockung von Personalkapazitäten (6 Std./Woche für eine medizinisch-techn. Laborassistentin) zurückgefahren werden konnten. Außerdem ist eine medizinische Fachangestellte für die Terminvergabe und Organisation mit zusätzlich 4 Std./Woche eingesetzt.

Inhalte der Beratung sind:

- Gebrauch von Kondomen
- sexuell übertragbare Infektionen (STIs)
- korrekte Intimhygiene (Frau/Mann)
- Empfängnisverhütung
- (ungewollte) Schwangerschaft
- Alkohol- und Drogenmissbrauch
- Beratungsangebote
- Zwangs- und Notlagen
- Themen nach Wunsch

Sehr wichtig ist den Prostituierten das Thema Datenschutz, gefolgt von Fragen zur Hygiene. Das Feedback zu den Beratungen ist bislang sehr positiv.

Entwicklung der gesundheitlichen Beratungszahlen:

Monat	Jahr	Beratungen
Juli	2017	1 *)
August	2017	1 *)
September	2017	24
Oktober	2017	54
November	2017	48
Dezember	2017	53
Januar	2018	86
Februar	2018	111

März	2018	55 **)
Gesamt		433

*) Kooperationsvereinbarung trat erst zum 29.08.2017 in Kraft,

**) Rückgang der Beratungen bedingt durch Urlaub der Vollzeitkraft

Verteilung auf die Kreise und die Stadt Bielefeld:

Herford	115
Gütersloh	82
Paderborn	78
Bielefeld	72
Minden-Lübbecke	39
Lippe	31
Höxter	16
Gesamt	433

Verteilung nach Staatsangehörigkeit:

Rumänien	100
Deutschland	70
Thailand	67
Bulgarien	55
Polen	38
Lettland	24
Litauen	22
Sonstige Länder	57
gesamt	433

Von den 433 Gesundheitsberatungen erfolgten 151 mit externer Sprachmittlung und 51 mit Sprachmittlung unmittelbar durch die Sozialarbeiterin bzw. die Fachärztin.

Ordnungsamt:

Anmeldungen nach § 3 – 6 ff ProstSchG

Informations- und Beratungsgespräche nach §§ 7-9 ProstSchG

Alle weiteren Aufgaben des ProstSchG sind dem Ordnungsamt zugeordnet. Sie werden dort in der Abteilung 320.22 „Gewerberechtliche Verfahren“ des Geschäftsbereiches „Sicherheit, Ordnung und Gewerbe“ von 2,6 Vollzeitkräften wahrgenommen. Dabei entfallen auf die Aufgabengebiete ordnungsrechtliche Verfahren sowie Anmeldepflicht für Prostituierte gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung 2,3 Stellen.

Anmeldungen/Beratungen

Prostituierte müssen ihre Tätigkeit seit dem 1. Juli 2017 persönlich anmelden. Die Anmeldepflicht gilt für alle, die sexuelle Dienstleistungen erbringen.

Zuständig ist grundsätzlich die Behörde an dem Ort, an dem die Prostitution überwiegend ausgeübt werden soll. Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz übernimmt die Stadt Bielefeld die Beratungsgespräche und Anmeldungen für alle im Zuständigkeitsbereich der OWL-Kommunen tätigen Prosti-

tuierten.

Bei der Anmeldung ist ein Informations- und Beratungsgespräch zu führen, in dessen Rahmen Prostituierte vorwiegend Informationen zu ihren Rechten und Pflichten sowie zur Erreichbarkeit von Hilfe in Notsituationen erhalten. Zudem werden weitere Angebote zur gesundheitlichen und sozialen Beratung erörtert. Bei Bedarf wird ein Sprachmittler/ eine Sprachmittlerin hinzugezogen. Der Nachweis über die im Gesundheitsamt erfolgte gesundheitliche Beratung ist als Grundvoraussetzung für die Anmeldung vorzulegen.

Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Zusätzlich zu der Anmeldebescheinigung mit dem richtigen Namen wird auf Wunsch auch eine sogenannte „Alias-Bescheinigung“ ausgestellt. Das Ausüben der Prostitution ohne entsprechende Anmeldung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Auch die Betreiber eines Gewerbes begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie eine Prostituierte ohne entsprechende Anmeldung tätig werden lassen.

In der Zeit vom 01.07.17 bis zum 31.03.18 wurden 448 Beratungsgespräche (davon mit 3 männlichen Prostituierten) durchgeführt und insgesamt 400 Anmeldebescheinigungen ausgestellt.

Entwicklung der Beratungszahlen im Ordnungsamt:

Monat	Jahr	Beratungen
Juli	2017	1
August	2017	1
September	2017	19
Oktober	2017	40
November	2017	55
Dezember	2017	58
Januar	2018	100
Februar	2018	97
März	2018	44
Gesamt		448

Entwicklung der Anmeldezahlen:

Monat	Jahr	Anmeldungen
Juli	2017	1
August	2017	1

September	2017	19
Oktober	2017	39
November	2017	51
Dezember	2017	46
Januar	2018	79
Februar	2018	81
März	2018	83
Gesamt		400

Die Zahlen weichen voneinander ab, da teilweise aus terminlichen Gründen von der vorgesehenen Reihenfolge der Informations- und Beratungsgespräche abgewichen und die Beratung im Ordnungsamt der gesundheitlichen Beratung vorgezogen wird. Zudem nehmen nicht alle Prostituierten den anschließenden Beratungstermin beim Gesundheitsamt wahr, so dass es in diesen Fällen zu keiner Anmeldung kommt. Umgekehrt wird vereinzelt eine gesundheitliche Beratung wahrgenommen, der dann keine Anmeldung folgt.

Sowohl bei den Beratungen als auch den erfolgten Anmeldungen ergibt sich hinsichtlich der Aufteilung nach Nationalitäten und Kommunen ein ähnliches Bild wie im Rahmen der gesundheitlichen Beratung: Gut ein Viertel aller Prostituierten sind rumänische Staatsangehörige, gefolgt von deutschen (16,75%), thailändischen (16,00%) und bulgarischen (11,25%) Staatsangehörigen.

Die Vorsprachen werden zu 24,8 % für den Kreis Herford durchgeführt. Es entfallen auf Gütersloh 17,4%, Paderborn 16,3%, Bielefeld 17,4%, Minden-Lübbecke 9,8%, Lippe 10,9% und Höxter 3,4% der Anmeldungen und Beratungen.

Bei den 448 Beratungen wurde in 241 Fällen eine Sprachmittlung benötigt. Hierbei wird in der Regel auf den stadtinternen Sprachmittlungsdienst des Kommunalen Integrationszentrums Bielefeld zurückgegriffen.

Die Auswertung der terminierten Vorsprachen hat ergeben, dass 1/3 der Termine nicht wahrgenommen wurden, ohne dass hierfür Gründe angegeben wurden oder zumindest eine frühzeitige Absage erfolgte. Um die Quote zu senken, wird inzwischen z.B. mit Erinnerungsanrufen oder SMS nachgesteuert.

Gewerbliche Verfahren

Die Erlaubnisverfahren nach Gewerberecht sind nicht Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, Sie werden von der jeweiligen Kreisordnungsbehörde eigenständig bearbeitet (in Bielefeld mit einem derzeit noch überplanmäßigen 0,3-Stellenanteil). Gleichwohl stehen die Kreise und die Stadt Bielefeld dazu in einem engen Austausch.

Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, benötigt dafür eine behördliche Erlaubnis. Prostitutionsgewerbe sind zum Beispiel Bordelle und ähnliche Betriebe (z. B. Sauna- oder FKK-Clubs, Wohnungsbordelle) oder auch Prostitutionsvermittlungen (z. B. Escort-Agenturen). Auch wenn Prostituierte in einer Wohnung mit einer oder mehreren Kolleginnen oder Kollegen zusammenarbeiten – ob regelmäßig oder nur gelegentlich –, gilt diese Wohnung in der Regel als Prostitutions-

gewerbe.

Soll ein Prostitutionsgewerbe betrieben werden, muss eine Person die Pflichten der bzw. des Gewerbetreibenden übernehmen. Für die Erlaubnis prüft die Behörde, ob diese Person die nötige Zuverlässigkeit besitzt, um ein Prostitutionsgewerbe zu führen. Zudem muss der Betrieb ein schlüssiges Betriebskonzept vorlegen und die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen erfüllen (z.B. angemessen sanitäre Einrichtungen, Notrufsystem für die Prostituierten, Mindestgrößen und Ausstattungen der Arbeitsräume etc.).

Die Betreiber/innen dürfen nur Prostituierte in ihrem Betrieb arbeiten lassen, die eine gültige Anmeldebescheinigung haben. Das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 ProstSchG).

In Bielefeld wurden bisher drei Anträge zur Erlaubnis eines Prostitutionsgewerbes gestellt. Hierbei handelt es sich um zwei Prostitutionsstätten und um eine Prostitutionsvermittlung (Escort-Service).

Eine der zwei genannten Prostitutionsstätten ist seit Februar geschlossen. Bauliche Veränderungen sollen vorgenommen werden. Die zweite Prostitutionsstätte befindet sich derzeit ebenfalls noch im baurechtlichen Genehmigungsverfahren, so dass eine gewerberechtliche Erlaubnis bisher nicht erteilt werden konnte. Da der Antrag auf Erlaubniserteilung aber fristgerecht gestellt wurde, gilt die Fortführung des Prostitutionsgewerbes als erlaubt (Erlaubnisfiktion nach § 37 Abs. 4 ProstSchG). Der Escort-Service erfüllt derzeit noch nicht die Mindestanforderungen. Der Betreiberin wurde aber Gelegenheit gegeben, die festgestellten Mängel bis zu einer abschließenden Entscheidung zu beseitigen.

Darüber hinaus existieren Hinweise auf mindestens fünf weitere Prostitutionsstätten, die bisher nicht angezeigt wurden. Diese Hinweise werden aktuell überprüft. Kontrollen der entsprechenden Anschriften sind beabsichtigt und werden unter Beteiligung der Polizei und des Hauptzollamtes sowie der Ausländerbehörde durchgeführt.

Zwischenfazit

Grundlegend kann festgehalten werden, dass sich die interkommunale Vereinbarung zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes bewährt hat. Der gemäß Vereinbarung vorgesehene Beirat aus Vertreter/innen der beteiligten Gebietskörperschaften hat am 20.04.2018 erstmals getagt und dies einhellig bestätigt.

In der täglichen Praxis führen lediglich die zu gut einem Drittel nicht wahrgenommenen Termine zu Problemen, da in diesen Fällen die eigens für diesen Termin bestellten Dolmetscher vergeblich erscheinen. Auch der organisatorische Aufwand im Vorfeld dieser Termine ist erheblich. Um diesen zu minimieren und flexibler reagieren zu können, wird der Einsatz eines Videodolmetschersystems geprüft.

Nachdem von September 2017 bis Januar 2018 die Beratungszahlen kontinuierlich und zum Teil auch sprunghaft gestiegen sind, ist für Februar und März ein Rückgang zu verzeichnen. Dieser Trend hat sich im April bestätigt.

Das Ordnungsamt wird die bekannten (angezeigten) als auch nicht bekannten Betriebe aufsuchen und Kontrollen durchführen. Festgestellte Verstöße können gegen die Betreiber/innen mit Bußgeldern geahndet werden. Bei nicht angezeigten Betrieben kommen ggf. auch Maßnahmen im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung (z.B. Schließung des Betriebes) in Betracht.

Bei einem Arbeitstreffen der OWL-Kommunen zur Umsetzung des ProstSchG am 16.04.2018 war

zudem Konsens, dass Kontrollen und Präsenz der Ordnungsbehörden in diesem Zusammenhang erforderlich sind und nun auch OWL-weit verstärkt durchgeführt werden sollen. Nur wenn von allen beteiligten Kommunen entsprechende Maßnahmen ergriffen und Verstöße gegen das Prost-SchG geahndet werden, kann der Gesetzauftrag (insb. Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Prostituierten, Schutz der Gesundheit, Bekämpfung der Kriminalität in der Prostitution wie z.B. Menschenhandel, Ausbeutung und Zuhälterei) im Bereich der Prostitutionsstätten erfüllt werden.

Ziel bleibt es weiterhin, möglichst viele Prostituierte mit den Beratungsangeboten zu erreichen.

Kosten für die Aufgabenerfüllung im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die Gesamtkosten wurden seinerzeit (s. auch DS-Nr. 4838/2014-2020) mit rund 434 T€/jährlich kalkuliert, von denen die OWL-Kreise rund 364 T€ zu erstatten hätten.

Für das 2. Halbjahr 2017 ab Inkrafttreten des Gesetzes ergaben sich somit kalkulatorisch rechnerisch überplanmäßige Kosten von rd. 217 T€, die überplanmäßig im Haushalt bereitgestellt wurden.

Das Rechnungsergebnis für das 2. Halbjahr 2017 erbrachte tatsächliche Gesamtkosten von **124.630,14 €**.

Die Differenz zu den geplanten Kosten begründet sich durch deutlich geringere Kosten für die Sprachmittlung und geringere Personalkosten, da die Stellen teilweise erst ab August bzw. September besetzt werden konnten. Nachdem nunmehr erste Erfahrungen vorliegen, kann der Ansatz für Sprachmittlungen wegen der günstigen Rahmenbedingungen (Nutzung des Sprachmittlungsdienstes des Kommunalen Integrationszentrums Bielefeld) gegenüber der ursprünglichen Kalkulation reduziert werden. Der Personalaufwand wird dagegen tendenziell höher liegen. Die Änderungen wurden nach Abstimmung im Beirat in die Planungen 2018 eingearbeitet.

Die Kostenaufteilung 2017 auf die Kreise und die Stadt Bielefeld ergibt sich wie folgt:

	Stadt Bielefeld	Kreis Gütersloh	Kreis Herford	Kreis Höxter	Kreis Lippe	Kreis Min.-Lüb.	Kreis Paderborn	Summe
Einwohner 30.06.2017	332.898	362.479	251.209	142.046	349.007	311.643	304.956	2.054.238
Ist-Ergebnis 2017	20.196,84 €	21.991,52 €	15.240,79 €	8.617,90 €	21.174,17 €	18.907,31 €	18.501,61 €	124.630,14 €
Plan für 2. Halbjahr 2017	35.214,47 €	37.954,80 €	26.612,34 €	15.318,70 €	37.000,35 €	33.019,43 €	31.981,92 €	217.102,00 €

Für das Jahr 2018 ergibt sich folgende geänderte Planung:

	Stadt Bielefeld	Kreis Gütersloh	Kreis Herford	Kreis Höxter	Kreis Lippe	Kreis Min.-Lüb.	Kreis Paderborn	Summe
Einwohner 30.06.2017	332.898	362.479	251.209	142.046	349.007	311.643	304.956	2.054.238
Ist-Ergebnis 2017	20.196,84 €	21.991,52 €	15.240,79 €	8.617,90 €	21.174,17 €	18.907,31 €	18.501,61 €	124.630,14 €
Ansatz 2018	56.710,89 €	61.750,16 €	42.794,74 €	24.198,27 €	59.455,14 €	53.089,99 €	51.950,82 €	349.950,00 €

Demgegenüber steht der zunächst einmalig gewährte Belastungsausgleich des Landes. Die Stadt Bielefeld hat am 31.03.2018 dadurch 119.199,91 € erhalten.

Erste Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.